

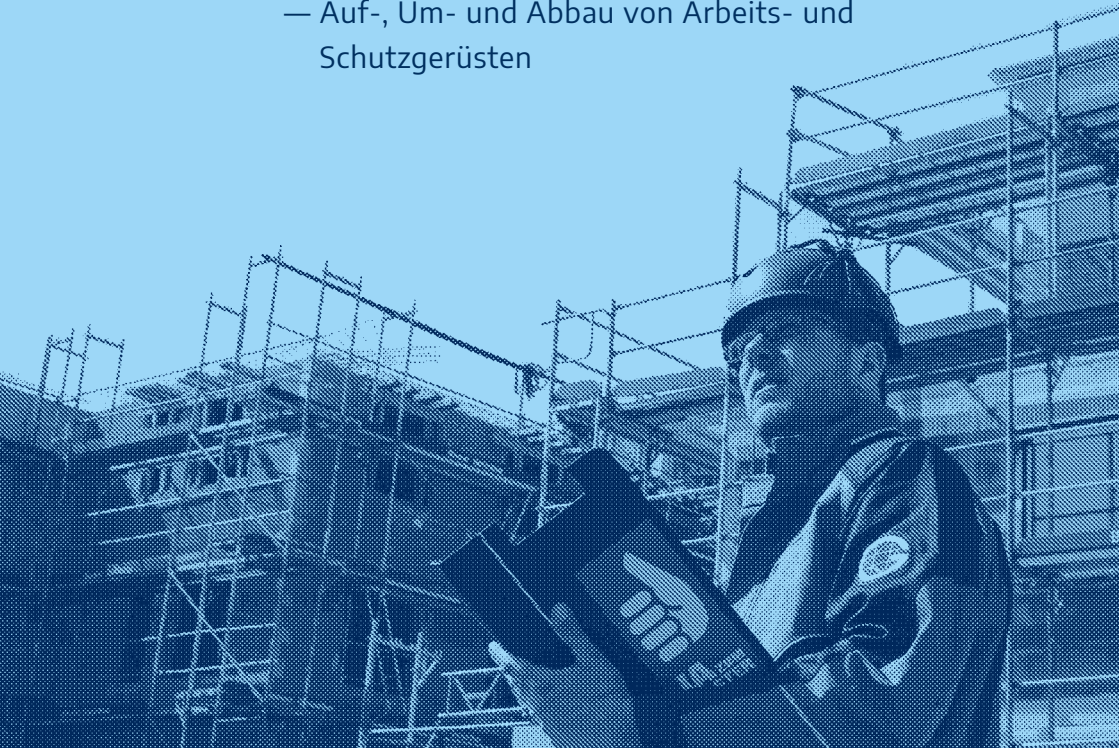


**FI-GFB**

05.2019

## FACHINFORMATION **Gefährdungsbeurteilung**

— Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und  
Schutzgerüsten



BUNDESINNING  
GERÜSTBAU

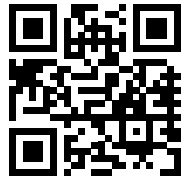
BUNDESVERBAND  
GERÜSTBAU

[www.geruestbauhandwerk.de](http://www.geruestbauhandwerk.de)

## Impressum

### Herausgeber

Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk  
Rösrather Straße 645 · 51107 Köln  
Telefon: 0221 87060 -0  
Telefax: 0221 87060 -90  
E-Mail: [info@geruestbauhandwerk.de](mailto:info@geruestbauhandwerk.de)  
WWW: [www.geruestbauhandwerk.de](http://www.geruestbauhandwerk.de)



### Ausarbeitung

Sabrina Luther, Tobias Barth, Werner Majer unter Mitwirkung  
des Arbeitskreises Technik

### Bildnachweis

Alle Bilder: Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk

### Gestaltung

mehrwert intermediale kommunikation GmbH  
[www.mehrwert.de](http://www.mehrwert.de)

**1. Auflage 05.2019**

**Nachdruck – auch auszugsweise –  
nur nach vorheriger Genehmigung!**



## FACHINFORMATION Gefährdungsbeurteilung

Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und  
Schutzgerüsten



# Inhalt

## **6 0 Vorbemerkungen**

- 0.1 Einführung
- 0.2 Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- 0.3 Begriffsbestimmungen und Begriffserläuterungen

## **16 1 Festlegen der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten**

- 1.1 Prüfung der Betriebsbedingungen („Was, Wo, Wie“)
- 1.2 Verantwortung und Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung („Wer“)

## **22 2 Ermitteln der Gefährdungen**

## **24 3 Beurteilen der Gefährdungen**

## **26 4 Festlegen der Schutzmaßnahmen**

- 4.1 Wahl der Maßnahmen
- 4.2 Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz
- 4.3 Maßnahmen planen und organisieren

## **33 5 Durchführen der Schutzmaßnahmen**

## **34 6 Überprüfen der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen**

## **38 7 Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung**

## **40 Anhänge**

- Anhang 1 – Beispiel einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung
- Anhang 2 – Beispiel einer objektbezogenen Gefährdungsbeurteilung
- Anhang 3 – Beispiel einer Pflichtenübertragung

# 0 Vorbemerkungen

## 0.1 Einführung

Diese Fachinformation dient Gerüstbaubetrieben als Handlungshilfe bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für den Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten.

Weitere Tätigkeitsbereiche, wie beispielsweise Büroarbeitsplätze, sind in dieser Fachinformation nicht berücksichtigt. Über die bei der Gefährdungsbeurteilung für diese Bereiche zu beachtenden Vorschriften (z.B. Bildschirmarbeitsverordnung) erhalten Sie Auskunft beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der gesetzlichen Unfallversicherung Berufsgenossenschaft Bau (BG BAU). Ausführliche Informationen zum Thema Arbeitsschutz finden Sie außerdem auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter [www.baua.de](http://www.baua.de).

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Kernstück der betrieblichen Umsetzung des gesetzlich geforderten Arbeitsschutzes. Sie dient dem Arbeitgeber dazu, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Tätigkeit des Auf-, Um- und Abbaus von Gerüsten zu gewährleisten, indem er im Vorfeld die Gefährdungen ermittelt, die typischerweise bei diesen Tätigkeiten auftreten, und ihnen durch entsprechende Maßnahmen begegnet. Die zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich zudem daraus, dass sie Basis für verschiedene weitere betriebliche Prozesse wie beispielsweise Betriebsanweisungen, Arbeits- und Montageanweisungen oder Prozessbeschreibungen ist.

Die Gefährdungsbeurteilung ist Bestandteil des modernen Arbeitsschutzrechts, das darauf verzichtet, typische Schutzmaßnahmen zwingend gesetzlich festzulegen, und stattdessen eine umfassende Eigenverantwortlichkeit des Arbeitgebers vorsieht, der Arbeitsmittel bereitstellt und benutzen lässt. Der effektive Arbeitsschutz soll dadurch erreicht werden, dass der Arbeitgeber mittels eines systematischen, auf die konkreten Verhältnisse im Betrieb abgestimmten Verfahrens die im Einzelfall erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen plant, durchführt, fortlaufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und diesen Vorgang zu Nachweiszwecken sorgfältig dokumentiert.

Gesetzlich verankert ist die Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Das Arbeitsschutzgesetz ist Gesetzesgrundlage für die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Ziel der Betriebssicherheitsverordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, wozu auch Gerüste zählen, zu gewährleisten. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung regelt die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung.

Auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung werden die für den Gerüstbau einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 1 (TRBS 2121-1) erlassen, die genauere Regelungen für die Montage und den Gebrauch von Gerüsten sowie für die Gefährdungsbeurteilung enthalten.

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, beispielsweise Baustellen oder Lagerplätzen, auch unabhängig davon, ob dabei Arbeitsmittel verwendet werden.

Neben dem staatlichen Arbeitsschutzrecht sind auch die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft Bau) sowie die Fachregeln und Fachinformationen der Berufsverbände, beispielsweise die Fachregeln für den Gerüstbau, zu beachten.

Für den Arbeitgeber ist die Gefährdungsbeurteilung in mehrerlei Hinsicht von Bedeutung: Sie hilft ihm,

- einen umfassenden präventiven Arbeitsschutz zu realisieren,
- seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen,
- den Arbeitsschutz zu organisieren und in die betrieblichen Prozesse zu integrieren (Arbeitsschutzmanagementsystem),
- arbeitsbedingte Erkrankungen oder Unfälle und somit Fehlzeiten von Beschäftigten zu reduzieren,
- Mängel zu erkennen und so indirekt auch die Qualität des Wertschöpfungsprozesses, d.h. der Produktions- und Dienstleistungsprozesse, zu verbessern.



Um den Arbeitsschutz in der betrieblichen Organisation zu verankern und ihn dadurch zugleich effektiv und wirtschaftlich zu gestalten, sollte eine vorausschauende Gefährdungsbeurteilung stets fester Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln sein. Hierbei kann ein Arbeitsschutzmanagement helfen, mittels dessen beispielsweise die Verantwortlichkeiten, die Prüfung von Arbeitsmitteln und -abläufen sowie die Bereitstellung und Kontrolle persönlicher Schutzausrüstungen geregelt werden.

Zur Umsetzung des Arbeitsschutzmanagements kann der Arbeitgeber auf das Arbeitsschutzprogramm des ASSGerüstbau sowie den Leitfaden „AMS – Arbeitsschutz mit System“ der Berufsgenossenschaft Bau zurückgreifen.

Nicht unberücksichtigt bleiben soll, dass das Aufstellen der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber häufig als nachteilig empfunden wird.

Das stets auf's Neue durchzuführende Verfahren erfordert Zeit und Energie und kann als Hemmschuh wahrgenommen werden. Zudem kann die mit der Gefährdungsbeurteilung einhergehende umfassende Dokumentation der Arbeitsabläufe dem Arbeitgeber auch zum Nachteil gereichen: so wie „positive Tatsachen“ (ausreichende Gefährdungsprävention) dokumentiert werden, lassen sich anhand der Dokumentation möglicherweise auch „negative Tatsachen“ (Versäumnisse, Fehler) nachweisen.

Beides darf jedoch nicht dazu führen, dass der Arbeitgeber seine Pflichten vernachlässigt. Vielmehr unterstreichen die genannten Argumente einmal mehr die Notwendigkeit der gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Der Aufwand und die Unwirtschaftlichkeit des Verfahrens werden in gewissem Maße dadurch abgemildert, dass der Arbeitgeber überflüssige Schutzmaßnahmen weglassen und so Kosten sparen kann („Aussieben“).

Das Risiko, durch die Gefährdungsbeurteilung ein Beweismittel zu Lasten des Arbeitgebers zu erzeugen, etwa bei Fehlern im Arbeitsschutz oder der Ausführung allgemein, lässt sich durch ein sorgfältiges und selbstkritisches Vorgehen in beiden Bereichen verringern. Es gilt die Regel: Wer ordnungsgemäß ausführt, hat auch nichts zu verbergen.

**Als Handlungshilfe** soll diese Fachinformation den Arbeitgeber dabei unterstützen, durch ein systematisches Vorgehen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung einen möglichst lückenlosen aber zugleich wirtschaftlichen Arbeitsschutz zu gewährleisten und zu dokumentieren. Dazu orientiert sich die Fachinformation ihrem Aufbau nach an den folgenden **Prozessschritten der Gefährdungsbeurteilung**:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung



**Kapitel eins** befasst sich mit der Erfassung der im jeweiligen Betrieb zugrunde liegenden betrieblichen Strukturen und Tätigkeiten: welche Arbeitsbedingungen herrschen im Betrieb, von denen generell eine Gefährdung ausgehen kann?

Mit Gefährdungen verbunden ist vor allem die Tätigkeit auf der Baustelle. Aber auch im Lager oder beim Transport können sich Gefährdungen ergeben, z.B. bei der Arbeit mit Maschinen zur Instandsetzung von Gerüstmaterial oder durch unzureichende Transportsicherung.

**Kapitel zwei** und **Kapitel drei** behandeln die Ermittlung konkreter Gefährdungen und die Beurteilung von Risiken: mit welchen Gefährdungen ist im konkreten Einzelfall zu rechnen und wie sind diese hinsichtlich ihrer Schwere zu bewerten?

Bei Arbeiten auf der obersten Lage besteht typischerweise eine Gefährdung durch Absturz, deren Schwere vor allem von der Höhe des Arbeitsplatzes abhängt; bei Arbeiten im Freien kann zudem eine Gefährdung durch UV-Strahlen zu berücksichtigen sein.

**Kapitel vier** und **Kapitel fünf** betreffen die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes: welche Maßnahmen zur Unfallverhütung sind aufgrund der konkreten Gefährdung zu treffen und was ist bei deren Durchführung zu beachten?

Bei Absturzgefährdung im Zusammenhang mit Arbeiten auf der obersten - noch nicht mit Seitenschutz versehenen - Gerüstlage ist z.B. der Einsatz eines Montagesicherungsgeländers (MSG) oder einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) erforderlich.

Die Einsatzmöglichkeit des vorrangig anzuwendenden MSG hängt ab vom einzurüstenden Objekt, der Gerüstbauart, der Gerüstkonstruktion und des Gerüstsystems.

Der Einsatz der PSAgA setzt das Vorhandensein geeigneter Anschlagpunkte, eine besondere Unterweisung der Beschäftigten sowie ein Rettungskonzept voraus.

Hinweis: Der Einsatz der PSAgA erfordert außerdem eine besondere Gefährdungsbeurteilung, in der insbesondere die zuletzt genannten Punkte dokumentiert werden müssen.

**Kapitel sechs** und **Kapitel sieben** befassen sich mit der Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen und der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen kann z.B. durch Befragung der aufsichtsführenden Personen und persönliche Sichtkontrollen auf der Baustelle durch den Arbeitgeber erfolgen. Eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich erforderlich, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Beinahe-Unfall gezeigt hat, dass festgelegte Schutzmaßnahmen nicht die erwartete Wirksamkeit haben oder wenn sich einschlägige Vorschriften des Arbeitsschutzes geändert haben.

## 0.2 Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Den Arbeitgeber trifft die Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

§ 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung beinhaltet dabei eine klare zeitliche Abfolge: **Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus die notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen abzuleiten.**

Das ist logisch, denn erst aufgrund einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen, die die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ermittelt, ist es für den Arbeitgeber möglich, die Arbeitsschutzmaßnahmen zu planen und durchzuführen und somit seine Pflichten aus der Betriebssicherheitsverordnung und weiteren Rechtsvorschriften zu erfüllen.

**Die Gefährdungsbeurteilung muss alle ausgeübten Tätigkeiten und Arbeitsabläufe (auch z.B. Wartung, Instandhaltung und Reparatur), relevante Gefährdungen berücksichtigen sowie die daraus resultierenden notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen.** Bei der Prüfung empfiehlt es sich, die unter 0.1 genannten Prozessschritte einzuhalten.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann in Papierform oder auch elektronisch erfolgen. **Entscheidend ist, dass aus den Unterlagen eine vollständige und gewissenhafte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht.**

Deshalb sollten mindestens Angaben enthalten sein zu

- Relevanten Gefährdungen und deren Einschätzung
- Festlegung durchzuführender Arbeitsschutzmaßnahmen einschließlich des Zeitpunktes und des/der dafür Verantwortlichen
- Einhaltung der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung bei Abweichung von der Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 1
- Art, Umfang, Fristen sowie Ergebnis von Prüfungen der Arbeitsschutzmaßnahmen

**Hinweis:** Als Hilfe bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung stellt die Bundesinnung Gerüstbau **Vordrucke** zur Verfügung. Einige beispielhafte Vordrucke, z.B. für eine tätigkeits- bzw. objektbezogene Gefährdungsbeurteilung, befinden sich unter Anhang 1 und 2 zu dieser Fachinformation. Ebenso kann auf die Vordrucke des Online-Arbeitsschutzportals basISS-net zurückgegriffen werden. basISS-net räumt auch die Möglichkeit ein, Vordrucke ihrem Inhalt nach von vornherein auf bestimmte Gefährdungen zu beschränken.

Die Vordrucke enthalten eine exemplarische Auflistung typischer Gefährdungen. Sie dienen dem Zweck, dem Arbeitgeber Anhaltspunkte bei der Erkennung und Erfassung bestehender Gefährdungen zu geben (Sicherheitscheck).

Die Gefährdungsbeurteilung erfordert sowohl Kenntnisse über die tatsächlichen Gefährdungsfaktoren und die Schutzmaßnahmen als auch über die aktuellen betrieblichen Abläufe. Die Vordrucke können deshalb zwar als Hilfe bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Sie ersetzen aber nicht die sachgerechte, einzelfallabhängige Gefährdungsbeurteilung vor Ort, insbesondere nicht die Prüfung des Arbeitgebers, welche Gefährdungen im konkreten Fall in Betracht kommen.

### 0.3 Begriffsbestimmungen und Begriffserläuterungen

#### Gefährdungsbeurteilung

Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und zur Ableitung und Festlegung der daraus resultierenden notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen.

#### Gefährdung

Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit.

**Gefährdung = Möglichkeit eines Schadenseintritts oder einer Gesundheitsbeeinträchtigung.**

#### Gefährliche Arbeiten

Arbeiten, bei denen eine Gefährdung aufgrund der Art der Tätigkeit, des Arbeitsverfahrens, der verwendeten Stoffe und Bauteile oder der Umgebung besteht.

Gefährliche Arbeiten sind beispielsweise Tätigkeiten an erhöhten Arbeitsplätzen, weshalb hier Maßnahmen des Arbeitsschutzes notwendig sind.

#### Gefährdungsfaktor

Bestimmter Umstand, der Einfluss auf das Entstehen und den Grad einer Gefährdung hat. Eine Gefährdung kann durch das Auftreten eines einzelnen oder das Zusammentreffen mehrerer Gefährdungsfaktoren verursacht werden.

#### Belastung

Jede äußere physische oder psychische Einwirkung auf eine Person am Arbeitsplatz.

**Belastung = Bedingung, die auf die Gesundheit einwirkt.**

#### Beanspruchung

Folge einer physischen oder psychischen Belastung.

Der Grad der Beanspruchung hängt nicht allein von der Höhe der Belastung und ihrer Einwirkungsdauer, sondern auch von den individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten der jeweiligen Person ab. Das bedeutet, dass die gleiche Belastung bei unterschiedlichen Personen zu unterschiedlich hohen Beanspruchungen führen kann.

**Beanspruchung = Auswirkung, die die Belastung auf die Gesundheit hat.**

#### Zur Prüfung befähigte Person

Person, die aufgrund ihrer Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Gerüstbaus verfügt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut ist, dass sie den stand- und arbeitssicheren Zustand von Gerüsten beurteilen kann.

Die zur Prüfung befähigte Person ist zuständig für die Prüfung von Gerüsten nach dem Auf-, Um- und Abbau oder nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Gerüste haben können.

Eine zur Prüfung befähigte Person kann sowohl eine solche des Gerüsterstellers als auch eine des Arbeitgebers sein, der das Gerüst Beschäftigten zum Gebrauch zur Verfügung stellt.

Zur Prüfung befähigte Personen für den Gerüstbau sind z. B. Gerüstbaumeister, Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer, Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk, Geprüfte Gerüstbau-Montageleiter, Geprüfte Gerüstbau-Obermonteure, geprüfte Poliere oder Personen, die über vergleichbare Fachkenntnisse (z. B. durch einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen der Bundesinnung Gerüstbau) und eine bauhandwerkliche Ausbildung sowie ausreichende praktische Berufserfahrung im Gerüstbau verfügen.

### Fachkundige Person

Person, die aufgrund ihrer Berufsausbildung, Berufserfahrung oder zeitnahen beruflichen Tätigkeit über erforderliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Gerüstbaus verfügt und mit den Vorschriften soweit vertraut ist, dass sie die Arbeitsbedingungen vor Beginn der Tätigkeit beurteilen und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen bei der Ausführung der Tätigkeiten überprüfen kann.

Die fachkundige Person ist z.B. zuständig für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, die Erstellung des Plans für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanleitung) sowie für die Aufsicht der Auf-, Um- und Abbauarbeiten. Die Anforderungen an die fachkundige Person sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erfordert besondere Kenntnisse und Erfahrungen.

Fachkundige Personen für den Gerüstbau sind z.B. Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer, Geprüfte Gerüstbau-Montageleiter, geprüfte Gerüstbau-Obermonteure, geprüfte Poliere und Personen im Bau-Handwerk, die die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gerüstbau aufweisen.

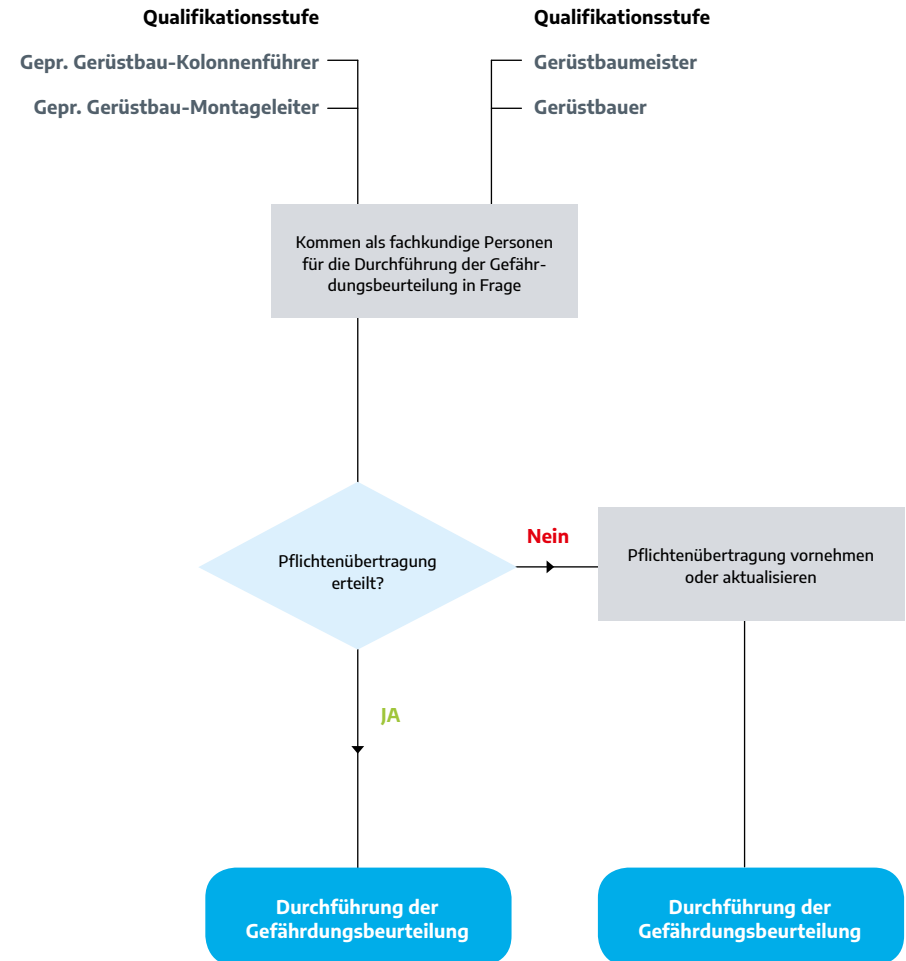
**Hinweis:** Die Aufgaben der fachkundigen Person und die der zur Prüfung befähigten Person können im Gerüstbau von einer oder auch von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

### Fachlich geeignete Beschäftigte

Personen, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für den sicheren Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten verfügen.

Gerüste dürfen nur von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- und abgebaut werden.

Fachlich geeignet sind z. B. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk, einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Bau-Handwerk, welche die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Gerüstbau beinhaltet, oder Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation.





## Festlegen der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten



Die an den bestehenden Arbeitsbedingungen ausgerichtete Gefährdungsbeurteilung ist logische Voraussetzung dafür, dass alle notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zielgerichtet getroffen werden können: **Nur wer die Gefahrenschwerpunkte in seinem Betrieb kennt, kann sinnvolle und wirtschaftliche Schutzmaßnahmen ergreifen und somit Gefährdungen wirksam vermeiden.**

Als Ausgangspunkt sind deshalb die tatsächlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, die für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung relevant sind. Dazu gehört auch, festzulegen, welche Personen bzw. Personengruppen für die Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb in Betracht kommen. Der Arbeitgeber hat sich also zunächst damit zu beschäftigen, von welchen betrieblichen Grundannahmen auszugehen ist, die für die Gefährdungsbeurteilung relevant sind: **Was geschieht im Betrieb, wo geschieht es und auf welche Art und Weise?**

Außerdem sind die generellen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu klären: **Welche Personalstruktur herrscht im Betrieb und wen kann der Arbeitgeber mit der Ermittlung von Gefährdungen, der Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen und der Dokumentation betrauen?**

## 1.1 Prüfung der Betriebsbedingungen („Was, Wo, Wie“)

Der Arbeitgeber muss sich ein Bild von allen Betriebsbedingungen machen, von denen eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen könnte.

Dabei können u.a. sach-, anwendungs-, umwelts- und personenbedingte Gefährdungsfaktoren eine Rolle spielen.

### Gefährdungen können sich insbesondere ergeben aus

- **der Beschaffenheit, der Gestaltung und der Einrichtung der Arbeitsstätte, einschließlich der Verkehrswege und des einzelnen Arbeitsplatzes:**

z.B.

Höhe des Arbeitsplatzes; objektbezogene Umstände wie Bodenbeschaffenheit, stromführende Leitungen, Kontakt mit Gefahrstoffen, hitze- und kälteentwickelnde Bauteile, besondere Betriebszustände; Anwesenheit und Einfluss anderer Gewerke; Betrieb von Maschinen wie Fahrzeugen und Kranen; Nähe zu öffentlichem Straßen- oder Bahnverkehr; Nähe zu Gewässern; Beschaffenheit und Bedienbarkeit der Lagerflächen; Zustand und Sicherung der Transport- und Lagergestelle; Betrieb von Maschinen zur Bearbeitung oder Instandsetzung von Material; Betrieb von Fahrzeugen der Lagerlogistik; witterungsbedingte Hitze-, Kälte-, Nässe- oder Windeinwirkung; unzureichende Ausleuchtung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen; Lärmeinwirkung aufgrund bestimmter Anlagen, Maschinen oder des Umgangs mit Arbeitsmitteln; Solarstrahlung; radioaktive Strahlung; Freisetzen von Gasen und anderen Giftstoffen; Sauerstoffmangel.

- **der Tätigkeit einschließlich der Arbeitsorganisation (Arbeitsabläufe, Arbeitseinteilung, Arbeitszeit, Pausen, Verantwortung):**

z.B.

Umgang mit beschädigtem oder verschlissenen Gerüstmaterial; Einsatz von Gerüstmaterial entgegen der Aufbau- und Handlungsanleitung; Umgang mit infolge der Nutzung verschmutztem oder kontaminiertem Gerüstmaterial; Einsatz von Lastenaufzügen und elektrischen Lastwinden; Einsatz von Bohrmaschinen ohne Staubsaugvorrichtung; Arbeiten in nicht oder noch nicht gesicherten Bereichen; monotone Tätigkeiten und Arbeitsabläufe; personelle Besetzung einer Kolonne ohne Berücksichtigung individueller Stärken und Schwächen; Nichtbeachtung von Arbeits- und Pausenzeiten; Nichtbesetzung bestimmter erforderlicher Positionen wie der des Ersthelfers oder der befähigten Person für elektrische Arbeitsmittel; unzureichende Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln wie Gerüstmaterial und Werkzeugen sowie Fahrzeugen oder Persönlicher Schutzausrüstung.

**· personenbezogenen Umständen einschließlich der Qualifikation, der Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Unterweisung der Beschäftigten:**

z.B.

Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung wie Helm, Sicherheitsschuhen, Schutzhandschuhen, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutz- und Warnkleidung, PSA gegen Ertrinken (Rettungsweste, Rettungsring), UV-Schutz, Atemschutz, PSA gegen Absturz (vgl. hierzu ausführlich Fachinformation PSA, 1. Auflage 2014); Übertragung fachlich hochanspruchsvoller Aufgaben wie z.B. solcher aus dem Bereich des Traggerüstbaus auf unerfahrene Beschäftigte; Übertragung von Arbeiten außerhalb des Kompetenzbereichs eines Beschäftigten; körperliche Überforderung durch lange monotone Arbeiten; alters- oder krankheitsbedingter Leistungsabbau.

**· dem Zusammenwirken der o.g. Faktoren.**

Zudem ist auch auf Besonderheiten neben dem Normalbetrieb zu achten. Deshalb ist zu prüfen, ob Betriebszustände auftreten können, aus denen sich eine besondere Gefährdung ergibt, beispielsweise Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Störungen, Not- und Rettungsfälle.

**Hinweis:** Besondere Aufmerksamkeit ist im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise dem Mutterschutz zu widmen. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) verlangt vom Arbeitgeber, im Rahmen einer anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung für jeden Arbeitsplatz zu prüfen, ob und in welchem Maße sich besondere Gefährdungen für Schwangere oder stillende Frauen ergeben können. „Anlassunabhängig“ bedeutet, dass die Prüfung auch dann vorzunehmen ist, wenn an dem jeweiligen Arbeitsplatz keine Schwangere oder stillende Frau eingesetzt oder bereits keine weibliche Beschäftigte im Betrieb tätig ist. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber sodann zu ermitteln, ob im Falle des Einsatzes Schwangerer oder stillender Frauen Schutzmaßnahmen erforderlich werden, eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes erforderlich sein wird oder gar die jeweilige Tätigkeit beendet werden muss. Tritt der Fall dann tatsächlich ein, muss der Arbeitgeber die ermittelten Schritte für die Beschäftigte unverzüglich festlegen und umsetzen.

Der Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten ist in aller Regel mit derartigen körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen verbunden, dass dies

für schwangere Beschäftigte eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. In diesem Fall darf der Unternehmer die Beschäftigte diese Tätigkeit nicht länger ausüben lassen.

Auch hier kann auf die Vordrucke des Online-Arbeitsschutzportals basISS-net zurückgegriffen werden, in denen die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt sind.

**Typische Gefährdungsfaktoren:**

	Gefährdung durch elektrischen Strom		Licht und Farbe		Thermische Gefährdungsfaktoren
	Strahlung		Mechanische Faktoren		Tiere
	Beleuchtung		Klima		Schall
	Faktoren der Brand- und Explosionsgefahr		Gefahrstoffe		Mechanische Schwingung (Vibration)
	Psychische Faktoren		Physische Faktoren		

**1.2 Verantwortung und Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung („Wer“)**

Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und das Umsetzen der Ergebnisse ist grundsätzlich der Arbeitgeber, § 3 Abs. 1 Betriebs-sicherheitsverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung darf jedoch nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die dafür erforderlichen Kenntnisse, muss er sich bei der Erstellung von einer fachkundigen Person beraten lassen.

**Hinweis:** Fachkundig beraten können z. B. der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere Personen.

Eine Betreuung durch externe Fachkräfte beinhaltet auch das Arbeitsschutzprogramm des Online-Arbeitsschutzportals basiSS-net.

Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten sind verpflichtet, sich bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen zu lassen.

In Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten kann sich der Arbeitgeber dazu entschließen, die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des sog. alternativen Betreuungsmodells grundsätzlich selbst durchzuführen. Voraussetzung dafür ist die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Arbeitgeberschulung. Solche Schulungen werden z. B. von der BG BAU und der Bundesinnung Gerüstbau angeboten.

Der Arbeitgeber kann aber auch andere Personen, beispielsweise Führungskräfte, mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung betrauen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber darauf zu achten, dass der von ihm gewählte Vertreter zuverlässig ist, die genannte fachliche und persönliche Eignung aufweist und dass eine wirksame Pflichtenübertragung erfolgt.

Als verantwortlicher **Vertreter des Arbeitgebers** kommen fachkundige Personen wie, z. B. Betriebsleiter, Bauleiter sowie Kolonnenführer mit wirksamer Pflichtenübertragung in Betracht.

Die **Pflichtenübertragung** muss zwingend schriftlich erfolgen. In ihr müssen der Verantwortungsbereich und die Befugnisse des Beauftragten festgelegt werden.

Die Pflichtenübertragung sollte deshalb Angaben enthalten zu

- dem räumlichen Verantwortungsbereich des Beauftragten (Betrieb, Abteilung, Baustelle),
- der hierarchischen Stellung des Beauftragten (Angabe des unmittelbaren Vorgesetzten des Beauftragten und der ihm unterstellten Mitarbeiter),
- den ihm eingeräumten Kompetenzen (z.B. Durchführung einzelner Maßnahmen, Einräumung konkreter Weisungsbefugnisse),
- Regelungen für den Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit),
- einem dem Beauftragten zur Durchführung von Maßnahmen eingeräumten angemessenen finanziellen Spielraum.

**Hinweis:** Bei der Pflichtenübertragung können Sie die Vordrucke der Bundesinnung Gerüstbau verwenden (s. Anhang 3 zu dieser Fachinformation).

**Hinweis:** Sofern im weiteren Verlauf von der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber gesprochen wird, gilt das Gesagte für die von ihm beauftragte Person, sofern eine wirksame Pflichtenübertragung vorliegt.

Der Arbeitgeber ist darüber hinaus auf die Mitwirkung der einzelnen Beschäftigten angewiesen. Nur so ist es ihm möglich, Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen sowie effektive Schutzmaßnahmen festzulegen, die von den Beschäftigten akzeptiert und unterstützt werden. Gemäß §§ 15, 16 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sind die Beschäftigten zur Mitwirkung verpflichtet.

Um die **Motivation der Beschäftigten** bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu fördern, empfiehlt es sich, die Beschäftigten

- vor Beginn der Gefährdungsbeurteilung über das Ziel und den Nutzen zu informieren,
- in die Ermittlungen über die tatsächliche Ausführung der Arbeit, die gefährlichen Arbeitssituationen und Betriebszustände einzubeziehen,
- über Sicherheitsmängel, gesundheitliche Beschwerden und subjektiv empfundene Belastungen zu befragen, beispielsweise in Form von Mitarbeiterbefragungen oder im Rahmen von Unterweisungen,
- bei der Umgestaltung der Arbeitsplätze bzw. bei der Auswahl der Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung sowie bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen zu beteiligen.

Informationen zu den unterschiedlichen Betreuungsmodellen können § 4 DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und den zugehörigen Anhängen entnommen werden.

# Ermitteln der Gefährdungen



Die Gefährdungsermittlung ist **Kernpunkt des Verfahrens** der Gefährdungsbeurteilung.

Um die richtigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festlegen zu können, muss der Arbeitgeber genau prüfen, welche Gefährdungsfaktoren in der konkreten Situation zutreffen. Er muss also auf Grundlage der bestehenden Arbeitsbedingungen den Ist-Zustand feststellen. **Solange nicht klar ist, wo die Gefährdung liegt und wie groß sie ist, bleiben alle weiteren Schritte vergebliche Mühe.**

§ 3 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung legt fest, welche Gefährdungen der Arbeitgeber berücksichtigen muss, denen seine Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln im Betrieb ausgesetzt sein können.

§ 3 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung

In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Die spezifischen Gefährdungen lassen sich in vier Gruppen einteilen (als Eselsbrücke „aatp“):

- **a**rbeitsstättenbezogene Gefährdungen  
z. B. typische Gefährdungen von Industrieanlagen, Brücken, Werften; Lichtverhältnisse; klimatische Bedingungen; Beschaffenheit der Verkehrs- und Fluchtwege.
- **a**rbeitsplatzbezogene Gefährdungen  
z. B. Arbeiten auf der obersten Lage mit Absturzgefahr, in der Nähe zu Hochspannungsleitungen oder im Schwenkbereich von Kranen.
- **t**ätigkeitsbezogene Gefährdungen  
z. B. bei stetigen monotonen Bewegungsabläufen oder im Umgang mit Arbeitsmitteln, Maschinen oder Fahrzeugen.
- **p**ersonenbezogene Gefährdungen  
z. B. bei persönlicher geistiger oder körperlicher Überforderung oder bei Überbelastung.

Zur möglichst lückenlosen Erfassung relevanter Gefährdungen empfiehlt es sich, **systematisch vorzugehen und nacheinander zu untersuchen, ob eine der genannten Gefährdungsgruppen in der aktuellen Situation betroffen ist.**

**Hinweis:** Als Hilfestellung, ob auch tatsächlich alle bestehenden Gefährdungen erkannt und erfasst wurden, kann auf den Vordruck zur Gefährdungsbeurteilung der Bundesinnung Gerüstbau zurückgegriffen werden. Dieser enthält eine exemplarische Auflistung typischer Gefährdungen, anhand derer der Arbeitgeber seine Gefährdungsermittlung kritisch hinterfragen kann (Sicherheitscheck).

## Beurteilen der Gefährdungen



Nachdem auf Grundlage der betrieblichen Strukturen und auszuübenden Tätigkeiten der **Ist-Zustand** der Arbeitsbedingungen und vorliegenden Gefährdungen festgestellt wurde, muss der Arbeitgeber diesen bewerten und mit dem Soll-Zustand vergleichen. Der **Soll-Zustand** ergibt sich aus den Schutzzielen und Verpflichtungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung. Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung werden konkretisiert durch die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 1.

Kurz gesagt muss der Arbeitgeber also **prüfen, ob in Anbetracht der konkret vorliegenden Gefährdung die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln eingehalten sind** oder es erforderlich ist, Arbeitsschutzmaßnahmen auszuwählen, festzulegen und durchzuführen.

Im Gegensatz zu den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung ist die TRBS 2121-1 nicht zwingend verpflichtend. Die Einhaltung der TRBS 2121-1 löst jedoch eine Vermutungswirkung aus, dass die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung bzw. die in diesen aufgestellten Anforderungen eingehalten sind.

Wenn der Arbeitgeber von der TRBS 2121-1 abweicht, muss er andere, ebenso wirksame, wie die dort vorgesehenen Maßnahmen treffen. Die Wirksamkeit muss er im Zweifelsfall belegen können und in der Gefährdungsbeurteilung genau dokumentieren, wie der Arbeitsschutz durch die alternativen Maßnahmen eingehalten wird, § 3 Abs. 8 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Die **Beantwortung der Frage, ob und welche Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind**, hängt entscheidend vom Risiko, also der Schwere des möglichen Gesundheitsschadens und der Eintrittswahrscheinlichkeit, ab. Je höher das Risiko, desto eher besteht das Erfordernis, Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Beim Abbau und Transport verschmutzter Gerüststrahlen kann z. B. die Wahrscheinlichkeit von Schnittverletzungen bestehen, weshalb es erforderlich sein kann, das Tragen von Schutzhandschuhen anzuordnen.

Bei Unsicherheit über die Einschätzung einer vorliegenden Gefährdung oder erforderlichem zusätzlichem Sachverstand besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, einen Arbeitsschutzexperten heranzuziehen. Dieser kann beispielsweise über Kriterien der Risikobewertung informieren, durch Begehungen und Untersuchungen Ursachen für Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen ermitteln oder Vorschläge für Schutzmaßnahmen unterbreiten.

## Festlegen der Schutzmaßnahmen



Das Festlegen der Arbeitsschutzmaßnahmen lässt sich in **zwei Schritte** aufteilen:

Zunächst muss der Arbeitgeber entscheiden und festlegen, welche Maßnahmen durchzuführen sind (**Wahl der Maßnahmen**).

Daran anschließend folgt die Entscheidung, wer die Maßnahmen umsetzen sowie wann und wie das geschehen soll (**Maßnahmen planen und organisieren**).

### 4.1 Wahl der Maßnahmen

Sofern die Gefährdungsermittlung ergeben hat, dass eine konkrete Gefährdung vorliegt, sind zunächst die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

Welche Maßnahmen das in der konkreten Situation sind, unterliegt der **Einschätzung des Arbeitgebers**. Er muss betriebs- und einzelfallbezogen entscheiden, wie der bestehenden Gefährdung wirksam zu begegnen ist. Dabei ist das „**TOP-Prinzip**“ aus § 4 Abs. 2 Betriebsicherheitsverordnung zu beachten, das den Vorrang technischer vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen regelt.

§ 4 Abs. 2 Betriebsicherheitsverordnung

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

„**TOP**“ steht für

**T**echnik: Lässt sich eine Gefährdung nicht gänzlich beseitigen, soll die verbleibende Gefährdung vorrangig durch technische Schutzmaßnahmen vermieden oder gering gehalten werden.

Bezogen auf den Gerüstbau ist die häufig anzutreffende und nicht gänzlich zu beseitigende Absturzgefährdung durch technische Schutzmaßnahmen, wie insbesondere den **zweitteiligen Seitenschutz** (bestehend aus Geländer und Zwischenholm) vom Beschäftigten fernzuhalten. Da ein durchgängiger Seitenschutz während der Montage noch nicht vorhanden ist, ist hier ein **einteiliger Seitenschutz** oder alternativ ein **Montagesicherungsgeländer (MSG)** zu verwenden.

**O**rganisation: Organisatorische Maßnahmen dienen ebenfalls dazu, verbleibende Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern. Durch organisatorische Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass Arbeitsabläufe sicher und fachgerecht geplant beziehungsweise durchgeführt werden.

Das kann beispielsweise erreicht werden, indem der Zutritt zu Gefahrenbereichen oder die Durchführung bestimmter Arbeitsabläufe nur **bestimmten Beschäftigten** (z.B. mit besonderer Qualifizierung und Unterweisung) gestattet werden, die Anzahl der Beschäftigten im Gefahrenbereich auf das erforderliche Mindestmaß reduziert oder die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich beschränkt wird.

**P**ersonenbezogen: Durch eine Beeinflussung des Verhaltens der Beschäftigten soll deren Schutz erreicht werden, wenn trotz vorrangiger technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen Gefährdungen verbleiben. Zu den personenbezogenen Maßnahmen zählen beispielsweise **Anweisungen** zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen oder die Verwendung **Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz**.

Das „TOP-Prinzip“ beinhaltet allerdings **kein absolutes Vorgehen der höherrangigen vor der nachrangigen Maßnahme**. Der Arbeitgeber muss vielmehr eine verantwortungsvolle Abwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** vornehmen. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob der präventive Nutzen einer Maßnahme im Missverhältnis zu dem mit ihr verbundenen Aufwand steht.

**Hinweis:** Ist weder der Einsatz technischer noch personenbezogener Schutzmaßnahmen zur Absturzsicherung möglich, ist vom Arbeitgeber im Einzelfall zu entscheiden, ob die Arbeiten eingestellt werden müssen oder mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen fortgeführt werden können. Der Arbeitgeber muss sich dann aber dessen bewusst sein, dass die **Vermutungswirkung der TRBS 2121-1** nicht länger besteht. Diese beinhaltet, dass bei Einhaltung der Vorschriften der TRBS 2121-1 kraft Gesetzes davon ausgegangen wird, dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt sind. Da die TRBS 2121-1 jedoch als Maßnahmen zur Absturzsicherung nur technische (vorrangig) und personenbezogene (nachrangig) Maßnahmen vorsieht, verlässt der Arbeitgeber diesen „sicheren Weg der Vermutungswirkung“, wenn er trotz Unmöglichkeit technischer und personenbezogener Maßnahmen die Arbeiten mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen fortführt. Er muss dann in seiner Gefährdungsbeurteilung darlegen, dass und wie Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten durch die organisatorische Maßnahme in vergleichbarer Weise gewährleistet werden.

Dabei können unter anderem die **Betriebssicherheitsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Branchenstandards, beispielsweise die Fachregeln und Fachinformationen der Berufsverbände, herangezogen werden.**

Um das „TOP-Prinzip“, bei der konkreten Umsetzung des Arbeitsschutzes ausreichend zu berücksichtigen, hilft es dem Arbeitgeber, bei der Planung und Festlegung der Maßnahmen folgende Rangfolge einzuhalten:

**• Das Arbeitsverfahren so gestalten, dass keine Gefährdung vorhanden ist, Gefahrenquellen beseitigen:**

z.B. Abschalten der Stromquelle bei Arbeiten in der Nähe starkstromführender Leitungen; Abkühlenlassen eines Hochofens bei Arbeiten in einem Hüttenwerk.

**• Gefährdungen ausschalten oder mindern durch Anwendung von technischen Schutzeinrichtungen oder Hilfsmitteln:**

Gefährdungen durch Absturz bei Benutzung eines Gerüsts können vermieden oder gemindert werden durch den Einsatz von Absturzsicherungen, Auffangeinrichtungen oder auch durch Sicherung von Gefahrenbereichen gegen unbefugten Zutritt.

**• Gesundheitsrisiko minimieren durch Herabsetzung der Intensität der Gefährdung bzw. Dauer des Ausgesetztseins mittels technischer oder organisatorischer Maßnahmen:**

z. B. durch Änderung des Arbeitsablaufs durch Einsatz eines Bauaufzugs anstelle einer Seilwinde; durch regelmäßigen personellen Wechsel bei Einsatz an besonders gefährlichen Stellen oder in besonders gefährlichen Haltungen; durch Absprache mit anderen Gewerken zur Mitbenutzung technischer Hilfsmittel wie Krane.

**• Verhaltensregeln oder persönliche Schutzmaßnahmen anwenden:**

Prüfen, ob die Beschäftigten körperlich und geistig in der Lage sind, die für sie vorgesehenen Tätigkeiten unter Einhaltung der maßgeblichen Schutzvorschriften und angeordneten Schutzmaßnahmen zu erfassen und durchzuführen; falls die notwendige Befähigung nicht vorliegt, Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz oder Entbindung von der Arbeit.

Unterweisung der Beschäftigten, um sie in den Stand zu versetzen, Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen, Arbeitsschutzmaßnahmen nachzuvollziehen und umzusetzen sowie sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten.

Anwendung Persönlicher Schutzausrüstung wie PSA gegen Absturz, Sicherheitsschuhe, Helm, Schutzkleidung, Schutzbrille, Gehörschutz, etc.

Es kann durchaus vorkommen, dass Maßnahmen verschiedener Ebenen mit einander in Wechselwirkung stehen. So kann beispielsweise trotz einwandfreier Gestaltung des Arbeitsverfahrens eine Gefährdung vorliegen, weil ein Beschäftigter nicht die notwendige Befähigung oder Kenntnis aufweist. Ebenso kann die Wahl auf eine alternative Maßnahme auf anderer Ebene fallen, weil die Maßnahme erster Wahl nicht durchführbar oder wirtschaftlich nachteilig ist. Bei der Festlegung muss jedoch stets der Grundsatz gewahrt bleiben, das verbleibende Restrisiko möglichst gering zu halten.



## 4.2 Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten

Für den Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten können entsprechend den unter 4.1 dargelegten Grundsätzen in Abhängigkeit von dem einzurüstenden Objekt, der Gerüstbauart, der Gerüstkonstruktion sowie des Gerüstsystems unterschiedliche Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz in Frage kommen. Die Sicherheit der Beschäftigten muss durch die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen stets gewährleistet sein.

So können sich beispielsweise [in Abhängigkeit der Bauart des verwendeten Gerüstsystems unterschiedliche Aufbauvarianten](#) ergeben:

Beim Aufbau von Systemgerüsten, bei denen herstellerseitig vorgegeben ist, dass Bauteile des Seitenschutzes vor dem Aufstieg in die jeweils oberste Gerüstlage zu montieren sind, kann die weitere Montage der obersten Gerüstlage dabei ausgehend vom entferntesten Rahmenzug zu dem Gerüstfeld hin erfolgen, in dem der Vertikaltransport durchgeführt wird.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Art der Gerüstkonstruktion und die baulichen Gegebenheiten die Verwendung dieser Seitenschutzbauteile erlauben.

Beim Aufbau von Systemgerüsten, die konstruktivbedingt eine solche Aufbauvariante nicht ermöglichen, ist vor dem Aufstieg in die jeweils oberste Lage ein Montagesicherungsgeländer zu montieren. Die weitere Montage in der obersten Gerüstlage kann dabei ausgehend vom entferntesten Rahmenzug zu dem Gerüstfeld hin erfolgen, in dem der Vertikaltransport durchgeführt wird. Diese Aufbauvariante setzt voraus, dass die Art der Gerüstkonstruktion und die baulichen Gegebenheiten die Verwendung eines Montagesicherungsgeländers erlauben.

Soweit bauliche Gegebenheiten oder besondere Gerüstbauarten die durchgängige Verwendung eines Montagesicherungsgeländers nicht ermöglichen, ist vor dem Aufstieg in die jeweils oberste Lage das Aufstiegsfeld vorübergehend durch ein Montagesicherungsgeländer zu sichern. Nach dem Aufstieg im vorübergehend gesicherten Feld sind die beiden ersten Vertikalrahmen sowie der Geländer- und Zwischenholm zu montieren. Die weiteren Vertikalrahmen sind ausgehend von dem Gerüstfeld, in dem der Vertikaltransport durchgeführt wird, unter Verwendung der PSA gegen Absturz zu montieren.

Beim Aufbau von Raumgerüsten ist vorab zu prüfen, welchen Einfluss die statischen oder geometrischen Randbedingungen des Gerüstsystems, auf die Vorgehensweise beim Aufbau haben. Auch durch die Vielfalt der einzurüsten-

den Objekte und der Abhängigkeiten von den konstruktiven Erfordernissen kann keine pauschal geregelte Aufbauvariante geltend gemacht werden. Zudem kann es situationsbedingt erforderlich werden, zunächst organisatorische Maßnahmen zu treffen und daraus für den Einzelfall technische oder personenbezogene Schutzmaßnahmen abzuleiten. Beim Aufbau von Raumgerüsten wird daher in der Praxis die Verwendung der PSA gegen Absturz im Vordergrund stehen.

**Hinweis:** Weiterführende Informationen können den Fachregeln für den Gerüstbau FRG 1 „Standgerüste als Fassaden- oder Raumgerüste aus vorgefertigten Bauteilen“ entnommen werden.

Grundsätzlich gilt zum Schutz gegen Absturz beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten, dass die für die Durchführung der Gerüstbauarbeiten eingesetzten Monteure die hierfür erforderliche [Persönliche Schutzausrüstung \(PSA\)](#) tragen müssen. In Abhängigkeit von Eigenart und Fortgang der auszuführenden Tätigkeiten sowie des verwendeten Gerüstsystems gehört hierzu auch die PSA gegen Absturz.

[Die Verwendung von PSA gegen Absturz ist bei allen Gerüstaufbauten erforderlich, wenn technische Schutzmaßnahmen im Einzelfall nicht möglich sind](#), z. B. wenn nach Länge und Höhe keine durchgehende Gerüstflucht ohne Vor- und Rücksprünge vorhanden ist, sowie bei Raumgerüsten, Gerüsttreppen und Treppentürmen, Überbrückungskonstruktionen, auskragenden Gerüstbauteilen, Hängegerüsten.

**Hinweis:** Der Arbeitgeber hat für die bestimmungsgemäße Verwendung der PSA gegen Absturz zu sorgen. Dies setzt das Vorhandensein von geeigneten Anschlagpunkten und eine besondere Gefährdungsbeurteilung voraus. Darüber hinaus bedingt sie eine gesonderte Unterweisung der Beschäftigten in der ordnungsgemäßen Verwendung der PSA gegen Absturz, welche auch die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen nach dem Auffangvorgang beinhaltet. Am Einsatzort ist die erforderliche Ausrüstung zur Rettung in Abhängigkeit des Rettungskonzepts bereit zu halten.

## 4.3 Maßnahmen planen und organisieren

Nachdem der Arbeitgeber entschieden hat, welche Maßnahmen durchzuführen sind, muss er die [notwendigen organisatorischen Vorbereitungen](#) für ihre Umsetzung treffen.

Das beinhaltet Entscheidungen über die personelle Zuständigkeit, die zeitliche Abfolge sowie über die Art und Weise der Umsetzung.



Zu der Vorplanung gehört insbesondere

- die im Betrieb vorhandenen befähigten und fachkundigen Beschäftigten einzuteilen und anzuweisen,
- wirksame Pflichtenübertragungen vorzunehmen,
- Arbeitsabläufe zu organisieren und festzusetzen; ggf. die Abstimmung mit anderen beteiligten Gewerken vorzunehmen,
- erforderliche Arbeitsmittel wie Montagesicherungsgeländer und Persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit zur Verfügung zu stellen.

Das Gesamtergebnis – also die konkret festgelegten Maßnahmen sowie die genannten organisatorischen Aspekte – ist schriftlich festzuhalten. Als Hilfsmittel bei der Dokumentation kann auf [Vordrucke zur Gefährdungsbeurteilung](#) der Bundesinnung Gerüstbau (s. Anhang 1 und 2 zu dieser Fachinformation) oder den Vordruck des Online-Arbeitsschutzportals basISS-net zurückgegriffen werden.

**Hinweis:** Auf die schriftliche Dokumentation der Arbeitsschutzmaßnahmen ist unbedingt zu achten. Sie gehört nicht nur zu den gem. § 3 Abs. 8 S. 2 Betriebs-sicherheitsverordnung zwingenden Mindestangaben einer Gefährdungsbeurteilung, sondern dient dem Arbeitgeber im Ernstfall auch dem Nachweis seiner Arbeitsschutzpflichten. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen.

## Durchführen der Schutzmaßnahmen



Die Durchführung der auf Grundlage der Gefährdungsermittlung festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber sicherzustellen.

Dazu gehört zunächst, noch ausstehende Vorbereitungsmaßnahmen zu veranlassen, um die reibungslose Umsetzung der Maßnahmen zu sichern. Anschließend sind die Maßnahmen durchzuführen bzw. die Umsetzung vom Arbeitgeber zu überwachen und dabei darauf zu achten, dass die Erkenntnisse und Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung ausreichend berücksichtigt werden.

Schließlich muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass die getroffenen Maßnahmen während des gesamten Zeitraumes der Verwendung des Arbeitsmittels wirksam aufrechterhalten bleiben, was regelmäßige Kontrollen auf der Baustelle erfordert.

Auch der Prozessschritt der Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist sorgfältig zu dokumentieren.

## Überprüfen der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen



Nach der Umsetzung ist der Arbeitgeber gem. § 3 Abs. 7 Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet, die Arbeitsschutzmaßnahmen regelmäßig einer Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen (sog. Pflicht zur betrieblichen Selbstkontrolle). Das bedeutet, dass ein **Soll-Ist-Vergleich zwischen den vorgeschriebenen Arbeitsschutzzielen und den vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen** vorzunehmen ist. Ziel der Prüfung ist die Klärung der Frage, ob sich die zuvor festgelegten und umgesetzten Maßnahmen des Arbeitsschutzes auch tatsächlich in der vorgesehenen Weise als geeignet erwiesen haben, die Schutzziele zu realisieren.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- regelmäßigen Wirksamkeitskontrollen und
- Wirksamkeitskontrollen aus besonderem Anlass.

**Regelmäßige Wirksamkeitskontrollen** dienen dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Durch Eigeninitiative des Arbeitgebers soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz stets möglichst effektiv sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

**Wirksamkeitskontrollen aus besonderem Anlass** sind eine Reaktion auf besondere Vorkommnisse oder veränderte Gegebenheiten, die Zweifel an der Wirksamkeit des bisherigen Schutzkonzeptes begründen.

Solche besonderen Vorkommnisse können sein

- Sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen wie beispielsweise die Einführung neuer Arbeitsmittel oder -verfahren
- Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle
- arbeitsbedingte Erkrankungen
- neue gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, beispielsweise zur Gestaltung der Arbeitsorganisation, die der Arbeitgeber bei Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigen muss
- bessere Schutzmöglichkeiten aufgrund des Standes der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
- Änderungen in der Belastungsfähigkeit betroffener Beschäftigter, insbesondere durch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder natürliche Veränderungen wie der altersbedingte Abfall der Leistungsfähigkeit
- geänderte oder neue Rechtsvorschriften.

Ein Beispiel für eine Änderung einer Rechtsvorschrift ist die **Neufassung der TRBS 2121-1 im Februar 2019**. Insbesondere die mit der Neufassung verbundenen Änderungen bezüglich der Absturzsicherung stellen einen Anlass dar, bestehende Arbeitsschutzmaßnahmen zu überprüfen und zu hinterfragen.

**Zeitpunkt und Häufigkeit der Kontrolle sind abhängig von der Art der Wirksamkeitsprüfung.** Bei regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen richtet sich der Überprüfungszyklus nach der Gefährdung. Je größer die Gefährdung der Beschäftigten, desto häufiger sind dem Arbeitgeber entsprechende Überprüfungen zuzumuten.

z.B. sollte bei Arbeiten an starkstromführenden Leitungen oder an einem Blocktransformator nach jeder Arbeitsunterbrechung überprüft werden, ob der Strom abgeschaltet ist.

Bei Arbeiten unter Vollschutz bzw. mit Atemschutz sollte jeweils vor Arbeitsbeginn eine Kontrolle dieser persönlichen Schutzausrüstung erfolgen.

**Wirksamkeitsprüfungen aus besonderem Anlass werden naturgemäß stets dann erforderlich, wenn das entsprechende Ereignis ausgelöst wurde.**

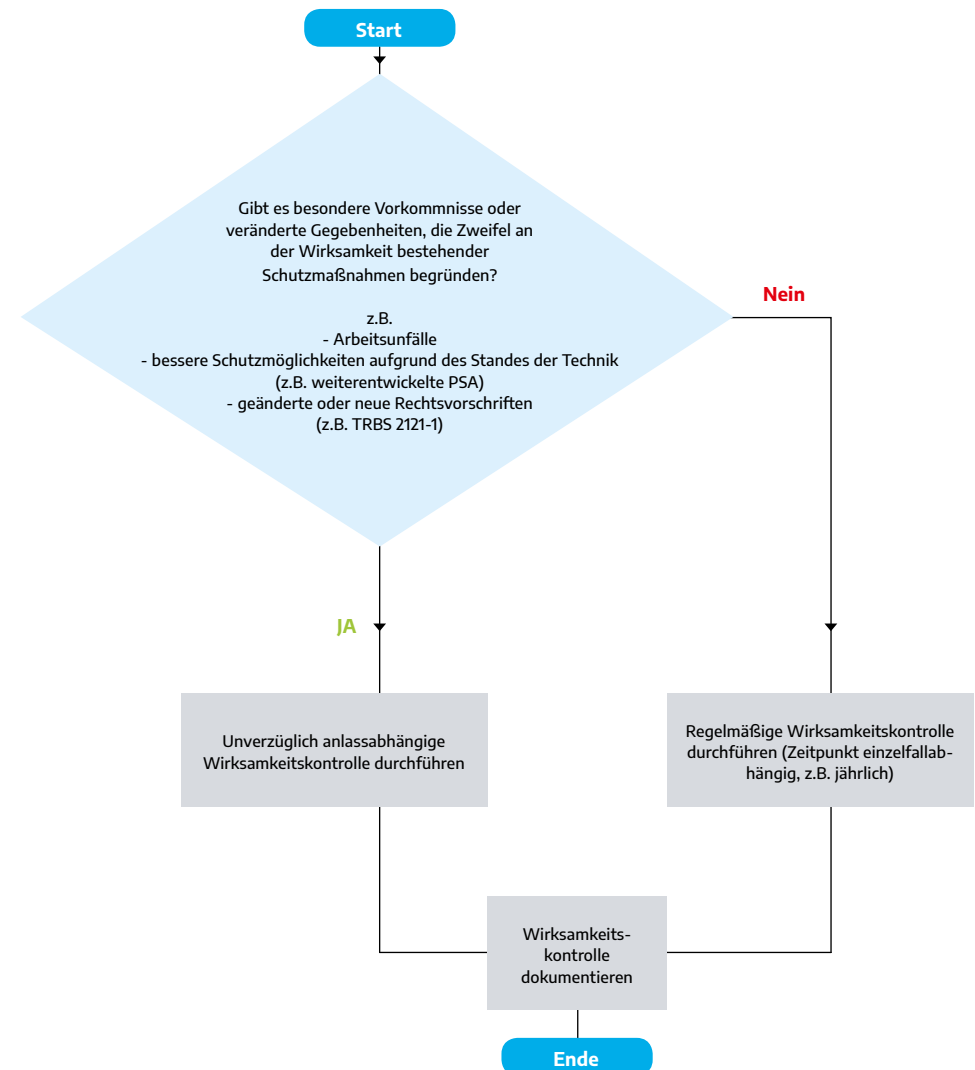
z.B. wenn es mangels erforderlicher PSA gegen Absturz zu einem Absturz gekommen ist; wenn ein Beschäftigter Sicherheitsschuhe nicht getragen und sich am Fuß verletzt hat; wenn ein Beschäftigter bei Arbeiten an einer Autobahn keinen Hörschutz verwendet und Hörschäden gemeldet hat.

Wie der Arbeitgeber die Wirksamkeitsprüfung durchführt, hängt von Art und Beschaffenheit des Arbeitsmittels, von der Gefährdung sowie der getroffenen Maßnahme ab. Mögliche Kontrollmethoden sind beispielsweise:

- fachliche Inaugenscheinnahme
- Durchführung von Messungen und Berechnungen
- Mitarbeiterbefragungen
- regelmäßige gemeinsame Besprechungen

Auch wenn geänderte Gegebenheiten oder besondere Ereignisse nicht vorliegen, empfiehlt es sich, die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig einmal im Jahr zu überprüfen.

Der Durchführungsprozess und das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung sind sorgfältig zu dokumentieren. Auch wenn die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation zu vermerken.



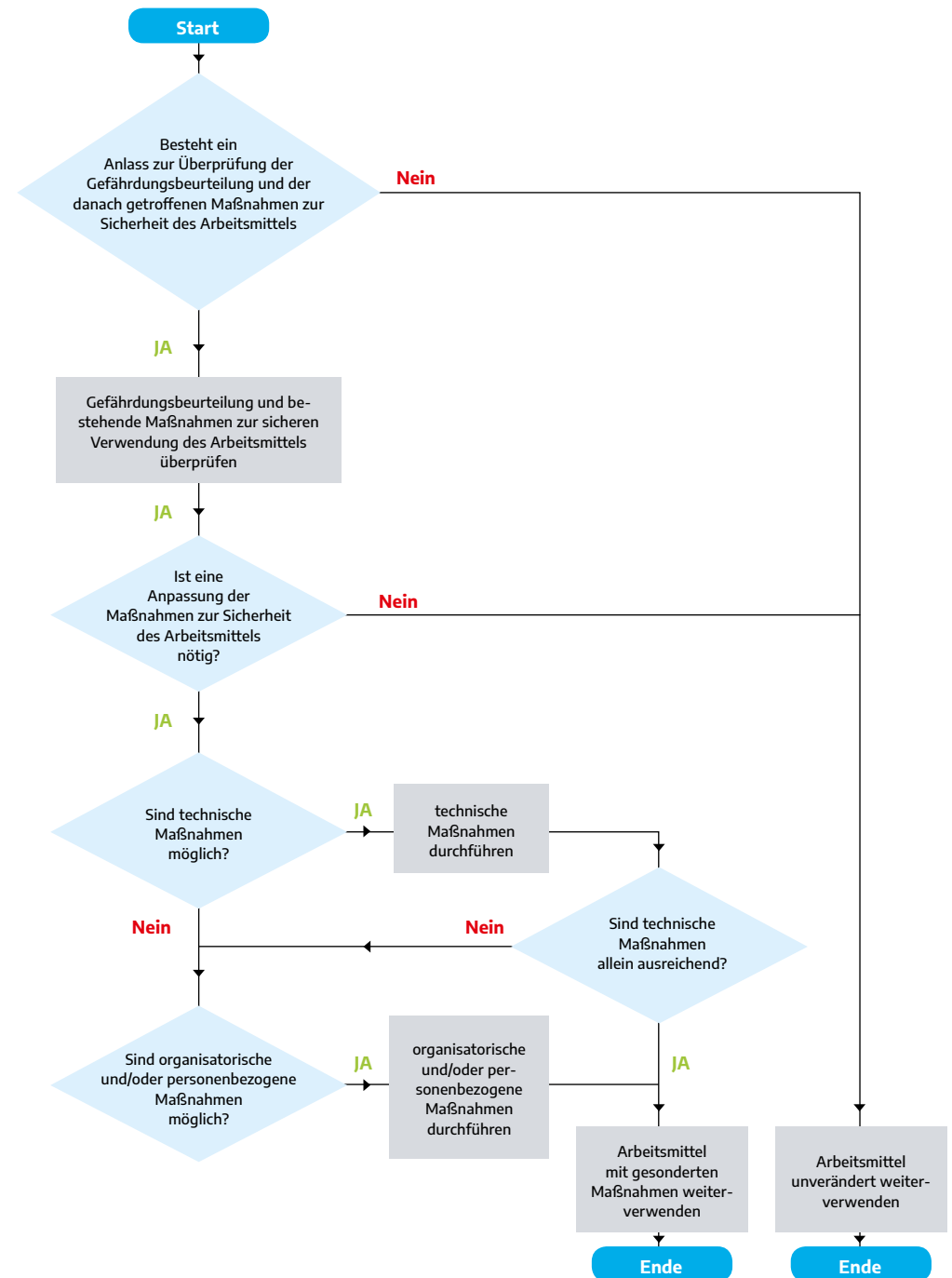
# Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung



Sofern die Überprüfung ergeben hat, dass die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich neue Gefährdungen ergeben haben, muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren. Dazu muss er die Maßnahmen anpassen oder neue Maßnahmen treffen, um entsprechend den geänderten Gegebenheiten die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu realisieren.

Es handelt sich bei diesem Prozessschritt also um eine Weiterentwicklung der bereits getroffenen Maßnahmen mit dem Ziel, den betrieblichen Arbeitsschutz zu intensivieren.

Bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung kann sich der Arbeitgeber auf die Veränderungen und Gefährdungen konzentrieren, die noch nicht beseitigt wurden. Eine vollständige Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung ist nicht notwendig.





Alle Anhänge finden Sie auf unserer  
Webseite zum Download:  
[www.geruestbauhandwerk.de/  
downloads/](http://www.geruestbauhandwerk.de/downloads/)

**Anhang 1 – Beispiel einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung**

**Anhang 2 – Beispiel einer objektbezogenen Gefährdungsbeurteilung**

**Anhang 3 – Beispiel einer Pflichtenübertragung**

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten		Blatt: 1 von 8
Firma: .....	Tel.: .....	
Anschrift: .....	Fax: .....	
.....	E-Mail: .....	
Geschäftsführung: .....		
Sicherheitstechnische Betreuung: .....		
Sicherheitsfachkraft: .....	Ansprechpartner: .....	
Tel.: .....	Tel.: .....	
Mobil: .....	Mobil: .....	
E-Mail: .....	E-Mail: .....	
<p>Grundsätzliche Hinweise:</p> <p>Beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten muss jedem Mitarbeiter bewusst sein, dass bis zur kompletten Fertigstellung eines jeden Gerüsts Absturzgefahr bestehen kann.</p> <p>Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die für das Auf-, Um- und Abbauen von Gerüsten fachlich und gesundheitlich geeignet sind.</p> <p>Wenn es gesundheitliche Einschränkungen gibt, hat der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn seinen verantwortlichen Aufsichtsführenden (vAF) darüber zu informieren.</p> <p>Der Inhalt dieser Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für die Projektsicherheitsplanung. Sollte im Rahmen dieser Planung festgestellt werden, dass projektspezifische Gefahren nicht ermittelt wurden, muss der Projektverantwortliche eine ergänzende, projektbezogene Gefährdungsbeurteilung in schriftlicher Form durchführen.</p> <p>Zu dieser Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils gültigen Unterlagen wie Betriebsanweisungen, Montageanweisungen und gegebenenfalls objektbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu beachten und zu befolgen.</p> <p>In dieser Gefährdungsbeurteilung werden die relevanten Gefährdungen betrachtet, die bei der Ausführung der Gerüstbauarbeiten und dem Transport der Gerüstbauteile entstehen können. Zur Abwehr der sich daraus ergebenden Unfall- und Gesundheitsgefahren sind die genannten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Verantwortlichen vor Ort sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen zuständig.</p> <p>Anhand der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung hat der für die jeweilige Baustelle/den jeweiligen Standort Verantwortliche zu prüfen, ob aufgrund der betrieblichen oder örtlichen Verhältnisse die Schutzmaßnahmen ausreichend und geeignet sind. Andernfalls sind zur Gewährleistung der Sicherheit von Beschäftigten erforderliche Handlungsschritte festzulegen und umzusetzen.</p> <p>Bemerkungen oder ergänzende Hinweise werden ab Seite 8 dokumentiert.</p>		
Gefährdungsbeurteilung in Kraft gesetzt und bekannt gegeben:		
Ort, Datum .....	Unterschrift Ersteller/Unternehmer .....	
.....	Unterschrift Verantwortlicher der Maßnahmen .....	
Zuletzt überprüft und aktualisiert:		
Ort, Datum .....	Unterschrift Ersteller/Unternehmer .....	
.....	Unterschrift Verantwortlicher der Maßnahmen .....	
<small>Verwendete Abkürzungen: BL = Bauleiter, vAF = verantwortlicher Aufsichtsführender, MA = geeignete Mitarbeiter, FA = Fachkraft PSA = Persönliche Schutzausrüstung, PSaGA = Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, AV = Arbeitsverfahren,</small>		

ISS-FB-GFB-01-A-2018-10-16

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten					Blatt: 2 von 8	
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

1 Vor Beginn der Gerüstbauarbeiten							
Planung und/oder Arbeitsvorbereitung	Durch mangelhafte Arbeitsorganisation, durch vorhandene Anlagen im Arbeitsbereich	<input type="checkbox"/> Abstimmung mit AG, Bauleitung, FASI, SiGeKo <input type="checkbox"/> Erlaubnisscheine				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....	
	<input type="checkbox"/> elektrische Freileitungen	<input type="checkbox"/> Abschaltung <input type="checkbox"/> Absperrung					
	<input type="checkbox"/> Rohrleitungen	<input type="checkbox"/> Absperrung					
	<input type="checkbox"/> Schächte	<input type="checkbox"/> Abdeckung/ Absperrung					
	<input type="checkbox"/> Kanäle	<input type="checkbox"/> Abdeckung/ Absperrung					
	<input type="checkbox"/> Behälter/enge Räume	<input type="checkbox"/> Atemschutz, Sicherungsposten					
	<input type="checkbox"/> Anlage mit Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Maßnahmen gem. Erlaubnisschein					
	<input type="checkbox"/> maschinelle Anlagen	<input type="checkbox"/> Absperrung <input type="checkbox"/> .....					
	<input type="checkbox"/> Kran- und Förderanlagen z. B. Schwenkbereich	<input type="checkbox"/> Absperrung <input type="checkbox"/> Sicherungsposten <input type="checkbox"/> .....					
	<input type="checkbox"/> Straßen- / Schienenverkehr	<input type="checkbox"/> Absperrung, Umleitung, Genehmigung					
Schlechte Witterung	Durch Glatteis, Nässe, Wind usw. bei Gerüstbauarbeiten	<input type="checkbox"/> Tragen von Schutzkleidung				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....	
		<input type="checkbox"/> Beläge von Glatteis und Schnee beräumen					
		<input type="checkbox"/> Gerüstbauarbeiten bei Starkwind, Sturm, Gewitter einstellen					
		<input type="checkbox"/> Künstliche Beleuchtung bei nicht ausreichendem Tageslicht					
		<input type="checkbox"/> Bereitstellung von Sozial- und Sanitärräumen					
	Durch erhöhte UV-Strahlung	<input type="checkbox"/> Tragen geeigneter Kleidung,					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Unterweisung					
		<input type="checkbox"/> Bereitstellen Hautschutzmittel					
		<input type="checkbox"/> Ausreichende Flüssigkeitszufuhr					
		<input type="checkbox"/> .....					

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten					Blatt: 3 von 8	
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	

Gefahrstoffe	Beim Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. Anbohren von Asbestzementplatten, Einsetzen von Klebankern	<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Standardisiertes AV (BT 12)				
		<input type="checkbox"/> Sachkundenachweis				
		<input type="checkbox"/> Unterweisung				
Lärm	Durch Lärmbelastungen bei Transport und Montage von Gerüstteilen sowie durch Umgebung und Anlagen	<input type="checkbox"/> Anzeige				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Vorsorgeuntersuchung				
		<input type="checkbox"/> Tragen von Gehörschutz				
		<input type="checkbox"/> Einsatz von lärmgeminderten Maschinen				
		<input type="checkbox"/> Lärmquellen abkapseln, abschirmen				
Standort/ Umgebung	Durch gleichzeitige Tätigkeit mehrerer Gewerke, gegenseitige Gefährdung, z. B. erfasst, getroffen werden	<input type="checkbox"/> Vorsorgeuntersuchung				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Koordination mit anderen Gewerken				
		<input type="checkbox"/> .....				
		<input type="checkbox"/> .....				
Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmittel	Gefahr des Berührens von spannungsführenden Teilen von Freileitungen, defekten Maschinen, schadhafte Leitungen	<input type="checkbox"/> Errichten/ Instandhalten von Anlagen durch Elektro-FK				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Überwachung, Prüffristen				
		<input type="checkbox"/> Einsatz von geeigneten Speisepunkten, Leuchten und Installationsmaterial				
		<input type="checkbox"/> notwendige Abstände zu Freileitungen einhalten				
2 Materialtransport/Ladung						
Körperliche Belastung	Durch häufiges Heben oder Tragen von schweren Gerüstbauteilen > 25 kg und durch falsches Heben von Lasten	<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Bauaufzug oder Gerüstlift				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Verwendung von gewichtsoptimierten Gerüstbauteilen				
		<input type="checkbox"/> Unterweisung der MA zur Handhabung von Lasten				
		<input type="checkbox"/> .....				
<input type="checkbox"/> .....						

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten					Blatt: 4 von 8	
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	
Beladung und Transport	Durch unkontrolliert bewegte Teile, abrutschende, herabfallende Gegenstände	<input type="checkbox"/> Ladeplan				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Ladungssicherung (Zurpunkte, Zurrmittel)				
		<input type="checkbox"/> Formschlüssiges Abstützen				
		<input type="checkbox"/> Kleinteile in Gitterbox				
		<input type="checkbox"/> Unterweisung der MA				
		<input type="checkbox"/> Lastaufnahmemittel				
		<input type="checkbox"/> Prüfung Anschlagmittel				
Einsatz von Autokränen	Durch falsche Anschlagpunkte und Anschlagmittel, nicht unterwiesenes Personal	<input type="checkbox"/> Sicherstellen Kommunikation zwischen Kranführer u. Einweiser				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Vorgegebene Anschlagpunkte				
		<input type="checkbox"/> Geprüfte Hebezeuge, Anschlagmittel, Kennzeichnung				
		<input type="checkbox"/> Eingewiesenes Personal				
<b>3 Materialtransport/Gerüstbauarbeiten</b>						
Transportwege und Umfeld	Durch Stolpern, Rutschen, Stürzen, z. B. durch mangelhafte Beschaffenheit und Stabilität von Stand- und Laufflächen	<input type="checkbox"/> Beseitigen von Hindernissen				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Beseitigen von Schmutz				
		<input type="checkbox"/> Abmessung/ Beschaffenheit prüfen				
		<input type="checkbox"/> Witterungseinflüsse berücksichtigen				
		<input type="checkbox"/> Verwenden PSA				
Hineinfallen in Öffnungen		<input type="checkbox"/> Einbau von Absperrungen (kein Flatterband)				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Auffangnetze unter Öffnungen, Beachtung Aufhängepunkte, Aufhängeseile, Abstände				
		<input type="checkbox"/> Einbau von nicht verschiebbaren Abdeckungen, Bohlen, Bleche etc.				

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten					Blatt: 5 von 8	
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	
Transportwege und Umfeld (Fortsetzung)	Durch nicht begehbare Bauteile, Flächen, Dachflächen	<input type="checkbox"/> Lastverteilende Beläge				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf tragende Unterkonstruktion				
	<input type="checkbox"/> Sicherung gegen Verschieben und Abheben					
	Durch nicht sachgerechten Einsatz von Leitern	<input type="checkbox"/> Sichtkontrolle von Holmen, Sprossen				
<input type="checkbox"/> Anstellwinkel beachten						
<input type="checkbox"/> max. drittoberste Stufe/Sprosse begehen						
<input type="checkbox"/> Einsatz als Aufstieg bis max. 5 m						
Durch Abrutschen von bzw. auf Dachflächen	Durch Fang-/Dachfangerüst	<input type="checkbox"/> Einsatz für kurze Arbeitsdauer 2 m bis max. 5 m				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Klappe in Durchstiegen schließen				
Durch nicht sachgemäße Beläge	Durch Fang-/Dachfangerüst	<input type="checkbox"/> systemgerechte Beläge - Alu-Rahmentafeln, - Vollholzbohlen, - Stahlbohlen, Alubohlen				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Schutzgitter Traufe, Schutzgeländer Giebel, bei Wetterschutzdach z. B. an vormontiertem Binderfeld				
Transportarbeiten	Durch unkontrolliert bewegte Teile, abrutschende, herabfallende oder umfallende Teile	<input type="checkbox"/> Absperrung/ Kennzeichnung				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Schutzdächer/ Schutznetze				
		<input type="checkbox"/> Bordbretter				
		<input type="checkbox"/> Schutzhelme/ Handschuhe				
	Durch plötzliche Windböen auf Kranlasten, z. B. bei Montage Wetterschutzdach		<input type="checkbox"/> ordnungsgemäße Materiallagerung			
<input type="checkbox"/> Führungsseile, ausreichende Länge						
		<input type="checkbox"/> Ausreichende Personalstärke zur Fixierung der Lasten mit Führungsseilen				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten				Blatt: 6 von 8		
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	
<b>4 Gerüstbauarbeiten</b>						
Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen	Durch Absturz beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten	Auf-/Um-/Abbau grundsätzlich nach Montageplan und/oder A + V				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		Vertikaler Materialtransport mit Bauaufzug oder handbetriebenem Seilrollenaufzug, Sicherung im Annahmefeld durch: <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> PSAgA <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				<sup>1)</sup> Bei Verwendung PSAgA: Festgelegte Anschlagpunkte und Gebrauchsanleitung PSA beachten.
		Vertikaler Handtransport (Mannkette) <input type="checkbox"/> Geländer und Zwischenholm <input type="checkbox"/> PSAgA <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				
		Aufstieg und oberste Gerüstlage <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> Montagesicherungsgeländer <input type="checkbox"/> PSAgA <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				
		Horizontaler Materialtransport, Sicherung durch: <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> Montagesicherungsgeländer <input type="checkbox"/> PSAgA <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				
		Montage oberste Gerüstlage, Sicherung durch: <input type="checkbox"/> Geländer <input type="checkbox"/> Montagesicherungsgeländer <input type="checkbox"/> PSAgA <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Organisatorische Maßnahme				

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten				Blatt: 7 von 8		
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	
	Durch Absturz nach innen, z. B. bei großen Wandabständen, Bauwerksöffnungen, Fensterflächen	<input type="checkbox"/> Wandabstand < 30cm <input type="checkbox"/> Geländer-/Zwischenholm <input type="checkbox"/> Konsolen <input type="checkbox"/> PSAgA <sup>1)</sup>				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
	Durch Absturz bei Montage von Auffangnetzen	<input type="checkbox"/> Fahrgerüst <input type="checkbox"/> Hubarbeitsbühne <input type="checkbox"/> PSAgA <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Montageanweisung <input type="checkbox"/> .....				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
Bauliche Durchbildung	Durch nicht sachgemäßen Aufbau, durch beschädigte Gerüstbauteile, durch vorzeitig ausgebaute Gerüstbauteile, durch unsachgemäßen Einbau von Bauteilen (z. B. Sonderverankerungen)	<input type="checkbox"/> Sichtkontrolle der Gerüstteile				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> tragfähiger Untergrund				
		<input type="checkbox"/> Fußplatten/Spindeln verwenden				
		<input type="checkbox"/> waagerechter Aufbau				
		<input type="checkbox"/> Verankerungsraster festlegen				
	<input type="checkbox"/> Verankerung prüfen					
		<input type="checkbox"/> zugelassene bzw. geeignete Dübel verwenden				
		<input type="checkbox"/> Einbauhinweise für Spezialanker beachten				
		<input type="checkbox"/> Länge Gerüsthalter				
		<input type="checkbox"/> Gerüstteile nicht werfen				
		<input type="checkbox"/> Gerüstteile sachgerecht lagern				
		<input type="checkbox"/> Kennzeichnung des Gerüsts				
	Durch nicht fertig gestellte Gerüste, Gerüstabschnitte	<input type="checkbox"/> Kennzeichnung „Zutritt verboten“ bei noch nicht einsetzbarem Gerüst <input type="checkbox"/> Abgrenzung <input type="checkbox"/> .....				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
<b>5 Geräte und Maschinen</b>						
Fahrbare Arbeitsbühnen	Beim Einsatz von Kleingerüsten/fahrbaren Arbeitsbühnen	<input type="checkbox"/> AuV liegt vor				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
		<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung				
		<input type="checkbox"/> max. Aufbauhöhe				
		<input type="checkbox"/> kein Aufenthalt von Personen während des Verfahrens				



<b>Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle</b> nach §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 BetrSichV für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Transport von Arbeits- und Schutzgerüsten					Blatt: 8 von 8	
Situationen, in denen Gefährdungen oder Probleme auftreten können	Mögliche Gefährdung(en)	Schutzmaßnahme(n)	Umsetzung durch			Kontrolle, Maßnahme(n) umgesetzt und wirksam?
			BL	vAF	MA	
		<input type="checkbox"/> Innenaufstiege <input type="checkbox"/> Rollen feststellen <input type="checkbox"/> keine Hebezeuge anbringen <input type="checkbox"/> Prüfung und Kennzeichnung <input type="checkbox"/> .....				
Ungeschützte, bewegte Maschinenteile	Verletzungsgefahr durch Handmaschinen	<input type="checkbox"/> Arbeitsmittel nur mit CE/GS <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer einweisen <input type="checkbox"/> Regelmäßige Prüfung <input type="checkbox"/> Betriebsanleitung <input type="checkbox"/> .....				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
	Infolge wegfliegender Teile, z. B. Splitter bei Trennschleifen, Säge- und Bohrarbeiten	<input type="checkbox"/> Schutzbrille gegen mechanische, optische, toxische Einwirkungen <input type="checkbox"/> .....				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....
Bauaufzüge und Hebezeuge	Bei Montage und Betrieb von Bauaufzügen, Gerüstliften, Hebezeugen	<input type="checkbox"/> A + V <input type="checkbox"/> Fachkundige Wartung/Prüfung <input type="checkbox"/> Sicherung Lade- und Fahrbereich <input type="checkbox"/> Geprüfte Anschlagmittel nach DIN <input type="checkbox"/> .....				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen Nr. .... Seite .....

**Bemerkungen und Hinweise zur Maßnahmenkontrolle (Wirksamkeitskontrolle)**

Nr.	Schutzmaßnahme	Ergänzung oder Änderung der Maßnahmen	Umsetzung durch			Umsetzung bis wann

**Objektbezogene Gefährdungsbeurteilung**

für die Firma:  
**Gerüstbau Mustermann GmbH**  
 Projekt/Baumaßnahme:  
**Kraftwerk Musterdorf**  
**Block Y + Z – Brennergerüste bei außerplanmäßigen Instandsetzungen**

---

Diese objektbezogene Gefährdungsbeurteilung ist eine Ergänzung zur Gefährdungsteilung Gerüstbauarbeiten-Allgemein vom und besteht aus Blatt 1 bis 3

---

**Wichtiger Hinweis:**  
 Zu dieser objektbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu beachten und zu befolgen:

- Die jeweils gültigen Betriebsanweisungen
- Die Gefährdungsbeurteilung Persönliche Schutzausrüstung (PSA und PSAgA) im Gerüstbau in der aktuellen Fassung
- Die Montageanweisung vom

---

**Verantwortliche Aufsichtsführende, Gerüstbau Mustermann GmbH:**

**Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gerüstbau Mustermann GmbH:**

**Gefährdungsbeurteilung frei gegeben:**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Vorname und Name der verantwortlichen u. fachkundigen Person: \_\_\_\_\_

---

Verwendete Abkürzungen: BL = Bauleiter, vAF = verantwortlicher Aufsichtsführender, MA = geeignete Mitarbeiter, PSA = Persönliche Schutzausrüstung, PSAgA = Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, AV = Arbeitsverfahren,

ISS-FB-GFB02-Objekt: 2018-10-16

<b>Objektbezogene Gefährdungsbeurteilung</b> Projekt/Baumaßnahme: Kraftwerk Musterdorf Block Y + Z – Brennergerüste bei außerplanmäßigen Instandsetzungen	<b>Blatt: 2 von 3</b>
---	-----------------------

**Auszuführende Arbeiten:**

Einrüstung der Brenner auf Einschubträgern, Höhe ~ +22,23 m bei außerplanmäßigen Stillständen ohne vorherige Montage des Trichtergerüsts.

Vor Beginn der Gerüstbauarbeiten wird von den Industriekletterern eine sogenannte „Lifeline“, ein horizontal gespanntes Seil zur Sicherung der Gerüstbauer oberhalb ihres Arbeitsbereiches installiert.

Der Zugang und die Materialbeschickung erfolgen durch die vorhandenen Luken/Öffnungen, in Höhe von ~ +22,23 m.

Beim Einstieg in den Kessel werden die Gerüstbauer von einem Industriekletterer übernommen und an die Lifeline angeschlagen.

Im Anschluss daran werden Gerüstrohre im Bereich der Luken/Öffnungen eingespannt, die später zum Fixieren der Basis-Träger dienen, die parallel zur Kesselwand auf den Einschubträgern verlegt werden.

Diese Vorgehensweise kommt nur zur Anwendung, wenn die Luken/Öffnungen parallel zur Kesselwand verlaufen, in denen an den Brennern Arbeiten durchgeführt werden müssen.

Für den Fall, dass die Luken/Öffnungen versetzt zur Kesselwand verlaufen, in denen an den Brennern Arbeiten durchgeführt werden müssen, erfolgt die Einrüstung von unten aus dem Trichter.

**Objektbezogene Gefahren:**

- Gefahr durch herabfallende Schlackebrocken und/oder Anbackungen
- Unzureichende Beleuchtung

**Gefahren während der Gerüstbauarbeiten:**

- Absturzgefahr
- Gefahr durch bewegliche Teile

**Maßnahmen, bezogen auf die festgestellten Gefährdungen:**

- Erwirkung einer Befahrerlaubnis und Freischaltung für den Kessel YZ.
- An- und Abmelden im Betrieb/Leitstand/Feuerwehr vor und nach Arbeitsaufnahme.
- Besondere Baustellen-Einweisung der Mitarbeiter (Gerüstbauer und Industriekletterer) vor Beginn der Arbeiten!
- Anlegen und Benutzung der PSA und PSAgA: Helm, Sicherheitsschuhe, Brille, Arbeitshandschuhe sowie Auffanggurt, Verbindungsmittel und Verbindungselemente. Zudem sind die von den Industriekletterern zur Verfügung gestellten Höhensicherungsgeräte für den direkten Anschlag an das horizontal gespannte Stahlseil zu verwenden.
- Nur geordnet fortbewegen. Kein eigenmächtiges Handeln für die Dauer der Fremdsicherung. Den Anweisungen des verantwortlichen Industriekletterers ist unbedingt Folge zu leisten.
- Vorgabe der Anschlagpunkte durch den verantwortlichen Aufsichtsführenden.
- Konzentriertes- und aufmerksames Arbeiten.
- Kein Arbeiten unter anderen Gewerken ausführen.
- Vor Beginn der Arbeiten für eine ausreichende Ausleuchtung sorgen.
- Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers.

**Notfall- und Rettungsmaßnahmen:**

- Die Sicherung und Rettung im Ereignisfall erfolgt durch ausgebildete Industriekletterer.
- Die Zugänglichkeit - unten (± 0,00 m) muss während der Dauer der Gerüstbauarbeiten bauseits gewährleistet sein.
- Bei einem Unfall sofort die Werkfeuerwehr unter Angabe des genauen Standortes rufen.
- Notruf: 112 nur von der internen Telefonanlage
- Feuerwehr: XXX (intern)
- XXXX XXXXXX oder -XXXXX über Festnetz und Mobiltelefon
- Erste Hilfe leisten.

<b>Objektbezogene Gefährdungsbeurteilung</b> Projekt/Baumaßnahme: Kraftwerk Musterdorf Block Y + Z – Brennergerüste bei außerplanmäßigen Instandsetzungen	<b>Blatt: 3 von 3</b>
---	-----------------------

**Wirksamkeitskontrolle:**

- Schutzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend wirksam, es ergeben sich keine neuen Gefährdungen.
- Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und/oder nicht wirksam. Meldung an Vorgesetzten.

Kontrolle durchgeführt von: *Vorname und Name der verantwortlichen u. fachkundigen Person*

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen u. fachkundigen Person

<b>Pflichtenübertragung/Übertragung von Verantwortlichkeiten</b>	Nr.: Revision: Datum: Blatt: 1 von 1
--	---

**Übertragung von Unternehmerpflichten**  
(§ 13 Arbeitsschutzgesetz, § 13 DGUV- Vorschrift 1)

Herrn/Frau  
werden für den Betrieb / die Abteilung \*)

der Firma

(Name und Sitz der Firma)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen und zu dokumentieren \*)
- Maßnahmen umzusetzen und Wirksamkeit zu überprüfen \*)
- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten \*)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen \*)
- erforderliche Unterweisungen durchzuführen \*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen \*)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen \*)

soweit ein Betrag von ..... EURO nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

....., den .....

.....  
Unterschrift des Unternehmers

.....  
Unterschrift des Verpflichteten

\*) Nichtzutreffendes streichen

ISS-FB-PERS-02.2019-04-02





**Ebenfalls erhältlich:**

### **Fachregeln für den Gerüstbau (FRG)**

- FRG 1 | Standgerüst als Fassaden- oder Raumgerüst aus vorgefertigten Bauteilen
- FRG 2 | Hängegerüste als Fassaden- oder Raumgerüste
- FRG 3 | Fahrgerüste als fahrbare Gerüste oder fahrbare Arbeitsbühnen
- FRG 4 | Traggerüste

### **Fachinformation (FI)**

- FI-PSA | Fachinformation Persönliche Schutzausrüstung für den Gerüstbau

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.geruestbauhandwerk.de/fachliteratur/>

### **Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk**

Rösrather Straße 645 · 51107 Köln

Telefon: 0221 87060-0

Telefax: 0221 87060-90

E-Mail: [info@geruestbauhandwerk.de](mailto:info@geruestbauhandwerk.de)

